

30. December 1871.

657.

1. Bei der Administration der Justiz & Polizei vornehmlich die Befoldungsverhältnisse der Angestellten in dem Range in dem von ihm angeführten Weise zu regulieren.

2. Bei der Verwaltung vornehmlich, den zum Fortgang der Befoldung der Beamten der Justiz & Polizei Administration pro 1871 benötigten Zusatzen auf Grund Artikel III. a. 3. zu entnehmen.

3. Vollendung dieses Befehls der zugehörigen Regierungen der Befoldungsverhältnisse der Beamten der Justiz & Polizei Administration auf dem Wege der Anweisung.

4. Weiterleitung der Finanz Administration für sich und zu fordern der Verwaltung, der der Justiz & Polizei Administration.

Nr. 26.

Jug. ministerium in Berlin
Wahl des z. Bismarck'schen
Gebäudeaufbau im 3.
Stock.

Herrn Gen. Leuninger v. J. Hof in Berlin, der die
Besatzung im 3. Stock, mit Bezug vom 20. v. Mr. seine
Rücktritt von dieser Stelle und Ende dieses Jahres nachlässt
fest, werden gemäß § 20 der Verordnungsbesatzung vom
11. März 1863 die Leuninger'sche Stelle & Juvril zum
Friedung von Hauptmannschaften für Kinder besetzungs
dieser Stelle eingetradet.

Der Leuninger'sche Juvril hat auf Befehl eines
manipuliert laut Dienst der Hauptmannschaft vom 22.
dies vorzist, dazumal wird von Leuninger'sche
Stellen vorgezogen:

30. December 1871.

1. Herr Finanzminister Hr. Lunge in Wien,
2. „ Polizeyverwalter Josef Haubler in Kärntli Landes
Landesbau,

Der Regierungsrath hat,

unter Hinweis eines Beschlusses des Ausschusses der Finanzen,
beschlossen:

- I. Der Herr Finanzminister Hr. Lunge in Wien wird die
nächstbeste Stelle zum Zweck der Vertretung
für die Gebäudesachen im 3. Bezirk unter Verwaltung
des unterrichtlichen Personals im Ministerium aufgeben und
den Herrn Haubler zuwenden.
- II. Herr Lunge in Wien wird die nächstbeste
Stelle zum Zweck der Vertretung für die Gebäudesachen
im 3. Bezirk zuwenden.
- III. Mitteilung an Herr Finanzminister Hr. Lunge in Wien,
an den Herrn Haubler, an die Statthalterämter der
Landesbauverwaltungen, und an die Direktion der
Finanzen, betr. Anstellung von Herrn Haubler unter
Beibehaltung der Stelle.

Nr. 27.

Genehmigung der Landesregierung
des k. k. Statthalteramtes in Wien.

Die Direktion der öff. Arbeiten besteht:

Wird hiermit vom 27. d. d. die Landesverwaltung
des Herrn Haubler der Landesbauverwaltung,
an welcher die Landesbauverwaltung für
den Zweck der Gebäudesachen unter
Verwaltung der unterrichtlichen Personals
aufgeben wird. Diese Landesregierung besteht in einem Beschlusse
des k. k. Statthalteramtes in Wien, dass man dem Herrn
Haubler eine Stelle zuwenden soll, die